



Sicherstellung, PolG

## Sicherstellung der Motorräder von Hardcore-Rasern an Unfallschwerpunkten

BayVGH, Urt. v. 26.01.2009 – 10 BV 08.1422, DAR 2009, 218

### Fall

Das Polizeipräsidium O beobachtet seit Jahren, dass die Bundesstraße 11 (B 11) im Bereich des sog. Kesselbergs zwischen dem Kochel- und dem Walchensee einen Unfallschwerpunkt darstellt. In den Jahren 2003 bis 2007 kam es durchschnittlich zu mehr als 30 Verkehrsunfällen pro Jahr mit 17 bis 20 Verletzten, in den Jahren 2005 bis 2007 starben drei Verkehrsteilnehmer. An den meisten Unfällen waren Krafträder beteiligt, weil die kurvenreiche Strecke am Kesselberg ein sehr beliebtes Ausflugsziel für Motorradfahrer darstellt.

Verschiedene Versuche, den Unfallschwerpunkt durch offene Polizeipräsenz, Geschwindigkeitskontrollen, Öffentlichkeitsarbeit etc. zu entschärfen, führten zu keiner durchgreifenden Verbesserung. Angesichts dessen entschloss sich das Polizeipräsidium O zu einem härteren Vorgehen gegen die sog. Motorradszene. Nach einer Grundsatzweisung des Polizeipräsidiums O sollen Motorräder von sog. Hardcore-Rasern bei einer einmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h und bei einer zweimaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h innerhalb eines Jahres i.d.R. sichergestellt, abgeschleppt und mindestens bis zum nächsten Morgen, an Wochenenden bis zum Montagmorgen verwahrt werden.

Der in O wohnende K war am Freitag, dem 24.08.2007, mit seinem Motorrad der Marke Suzuki unterwegs. Um 18.21 Uhr fuhr er vom Walchensee kommend bergab auf der B 11 und überschritt bei der polizeilichen Geschwindigkeitskontrolle mit 102 km/h die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 42 km/h. Die zuständige Polizeibehörde ordnete daraufhin formell ordnungsgemäß die Sicherstellung des Motorrads an, nahm das Kraftrad in Verwahrung und ließ es von einem Abschleppunternehmen zu dessen Verwahrstelle bringen. K erhielt das Motorrad am Montag, dem 27.08.2007, nach Begleichung der mit Leistungsbescheid festgesetzten Kosten von 277,42 € (45,00 € Gebühren sowie 232,42 € Auslagen) zurück.

K hat am 25.09.2007 vor dem Verwaltungsgericht Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sicherstellung und der Abschleppmaßnahme sowie auf Aufhebung des Kostenbescheides erhoben. Mit Erfolg?

### Auszug aus dem Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Art. 25

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, ...

Art. 26

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Fall kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. ...

Art. 28

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. ...

(3) Für die Sicherstellung ... werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ...

### Leitsatz

Die Vorschriften des PolG liefern keine Rechtsgrundlage dafür, an Unfallschwerpunkten bei erheblichen Verstößen gegen die StVO generell Fahrzeuge für einen oder mehrere Tage sicherzustellen.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Zum vergleichbaren Landesrecht vgl. Art. 25 ff. PAG Bay, §§ 32, 33 PolG BW, §§ 38 ff. ASOG Bln, §§ 25 ff. Bbg PolG, §§ 23 ff. Brem PolG, § 14 Hbg SOG, §§ 40 ff. HSOG, §§ 61 ff. SOG MV, §§ 26 ff. Nds SOG, §§ 43 ff. PolG NRW, §§ 22 ff. POG RP, §§ 21 ff. SPolG, §§ 26 ff. SächsPolG, §§ 45 ff. SOG LSA, §§ 210 ff. LVwG SH, §§ 27 ff. Thür PAG.

In Baden-Württemberg und Sachsen wird zwischen Sicherstellung (Ansichnahme einer gefährdeten Sache im Interesse des Berechtigten) und Beschlagnahme (Ansichnahme im öffentlichen Interesse) unterschieden. In den übrigen Ländern erfasst die Sicherstellung beide Fälle.

## Entscheidung

### 1. Teil: Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sicherstellung

#### A. Zulässigkeit der Klage

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** könnte gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein.

1. Die Polizeibehörde hat **eindeutig hoheitlich** gehandelt, sodass eine **öffentlich-rechtliche Streitigkeit** vorliegt, die auch **nichtverfassungsrechtlicher Art** ist.

2. Die Streitigkeit könnte jedoch nach § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG den ordentlichen Gerichten (hier OLG gem. § 25 Abs. 1 EGGVG) zugewiesen sein (sog. **abdrängende Spezialzuweisung**). Dann müsste die Polizei als Justizbehörde eine Maßnahme auf dem Gebiet der Strafrechtspflege getroffen haben.

a) Der Begriff „**Justizbehörde**“ ist hierbei nicht organisatorisch, sondern **funktionell** zu verstehen. Erfasst werden nicht nur Behörden im Geschäftsbereich des Justizministeriums, sondern alle Hoheitsträger, die auf einem der in § 23 Abs. 1 EGGVG genannten Sachgebiete tätig werden. Daher handelt die Polizei als Justizbehörde, wenn sie repressiv tätig wird, während es bei präventiver Tätigkeit beim Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO verbleibt.

b) Die Abgrenzung der beiden Bereiche hat nach Art, Zweck und **Schweregewicht** der Maßnahme zu erfolgen.

*„Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung des klägerischen Motorrads schwerpunktmäßig präventiven Charakter gehabt hat. Auch wenn der Entzug des Fahrzeugs nach den in der Weisung aufgestellten Grundsätzen ähnlich wie eine Strafe primär an vergangenes Fehlverhalten anknüpft, spricht schon der vergleichsweise kurze Entzug des Kraftrads eher gegen eine das Handlungsunrecht abgeltende Nebenstrafe. Die Entstehungsgeschichte der Grundsatzweisung des Polizeipräsidiums ..., ihr erkennbarer Hauptzweck und die gezielte Kontrolle der Motorradfahrer durch die Verkehrspolizei ... legen ... die Annahme nahe, dass es hauptsächlich um die Entschärfung des Unfallschwerpunkts am Kesselberg ging. Der kurzzeitige Entzug des Motorrads sollte vorrangig eine erzieherische und abschreckende Wirkung haben, dadurch weitere Motorrad-Unfälle am Kesselberg verhindern und damit vorbeugend Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer bekämpfen. Daher liegt im vorliegenden Fall wie bei vergleichbaren Sicherstellungen der Schwerpunkt der Maßnahme im präventiven Bereich.“*

Mangels repressivem Handeln greift die abdrängende Zuweisung des § 23 Abs. 1 EGGVG nicht ein. Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der **Verwaltungsrechtsweg eröffnet**.

II. **Statthafte Klageart** könnte – entsprechend dem Begehren des K – die **Fortsetzungsfeststellungsklage** analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO sein. Dann müsste sich ein Verwaltungsakt erledigt haben.

1. Die Sicherstellung beinhaltet als Standardmaßnahme nicht nur den Realakt der Inbesitznahme durch die Behörde, sondern zugleich das Gebot, die Sache herauszugeben. Sie ist daher **Verwaltungsakt** i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG.

2. Die Sicherstellung müsste sich **erledigt** haben. Durch die Rückgabe des Motorrads sind die Rechtswirkungen der Sicherstellung zwar entfallen. Erledigung tritt nach h.M. jedoch nicht ein, wenn ein Verwaltungsakt – wie hier (Art. 28 Abs. 3 PAG) – weiterhin Grundlage für eine Kostenerstattung ist (BVerwG RÜ 2009, 47, 48 für den Fall der Ersatzvornahme). Der BayVGH knüpft demgegenüber ausschließlich an die Herausgabepflicht an, die nach Rückgabe gegenstandslos geworden ist, und wendet – da Erledigung vor Klageerhebung eingetreten ist – § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog an.

Auch im Rahmen der Ersatzvornahme geht der BayVGH i.d.R. von einer Erledigung des GrundVA aus (vgl. z.B. BayVGH BayVBl. 1984, 559; NVwZ-RR 1994, 548).

*„Zwar hat sich der Verwaltungsakt der Sicherstellung vom 24.08.2007 spätestens mit der Freigabe des Motorrads am 27.08.2007 erledigt. Es ist jedoch anerkannt, dass analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO eine Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben werden kann, wenn sich der Verwaltungsakt – wie hier – schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erledigt hat und wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts hat.“*

### III. Besondere Sachentscheidungs Voraussetzungen

1. Auch bei einer analogen Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO müssen grds. die besonderen Sachentscheidungs Voraussetzungen der (hypothetischen) Ausgangsklage (hier Anfechtungsklage) gegeben sein.

a) Die analog § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche **Klagebefugnis** folgt aus einer möglichen Verletzung des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum).

b) Der Durchführung eines analog § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO erforderlichen **Vorverfahrens** bedarf es nicht, wenn sich der Verwaltungsakt – wie hier – innerhalb der Widerspruchsfrist erledigt hat. Die VwGO kennt keinen Fortsetzungsfeststellungswiderspruch und der Zweck des Vorverfahrens, die Selbstkorrektur der Verwaltung, ist nicht mehr zu erreichen.

c) Eine **Klagefrist** (§ 74 Abs. 1 S. 2 bzw. § 58 Abs. 2 VwGO) ist nicht zu beachten, wenn sich der VA vor Eintritt der Bestandskraft erledigt hat. Mit der Erledigung entfällt die Regelungswirkung, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit kein Bedürfnis für eine zeitliche Beschränkung der Klage besteht.

d) **Richtiger Klagegegner** ist analog § 78 Abs. 1 VwGO – je nach Landesrecht – die handelnde Polizeibehörde (Nr. 2) oder das Land als Träger der Polizei (Nr. 1).

2. Als besondere Sachurteils Voraussetzung der Fortsetzungsfeststellungsklage ist gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ein **besonderes Feststellungsinteresse** erforderlich.

a) Ein solches Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der **Wiederholungsgefahr**, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Behörde bei im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen einen vergleichbaren VA erneut erlassen wird. Mit einer entsprechenden Sicherstellung müsste K aber nur rechnen, wenn er erneut die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschreiten würde.

*„Ein berechtigtes Interesse besteht nicht schon deswegen, weil der Kläger eine Wiederholung des polizeilichen Vorgehens bei anderen Motorradfahrern befürchtet. Denn unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr kann die nachträgliche Überprüfung eines erledigten Verwaltungsakts nur verlangt werden, wenn die Wiederholungsgefahr in Bezug auf die Person des Klägers besteht. Dies hat der Kläger jedoch ausdrücklich bestritten.“*

b) Ein **Rehabilitationsbedürfnis** kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse insbesondere begründen, wenn der erledigte VA diskriminierende Wirkung entfaltet oder mit einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff verbunden war.

*„Mit der Sicherstellung des Motorrads ist der Kläger von der Polizei zur Gruppe der besonders gefährlichen ‚Hardcore-Raser‘ zugerechnet worden und hat im Unterschied zu sonstigen Verkehrsteilnehmern mit der Wegnahme des Fahrzeugs eine besonders einschneidende und diskriminierende Behandlung erfahren. ... Im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG besteht bei sich regelmäßig kurzfristig erledigenden Polizeimaßnahmen ein Rehabilitationsinteresse schon dann, wenn ein besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff festzustellen ist (...). Im vorliegenden Fall liegt in der Wegnahme des Fahrzeugs ein erheblicher und schwerer Eingriff in das Eigentumsrecht des Klägers (Art. 14 Abs. 1 GG). Daher besteht ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der Sicherstellung.“*

Nach der Gegenansicht ist ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch nicht nur zulässig, sondern – vorbehaltlich landesrechtlicher Ausnahmen (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) – stets erforderlich (vgl. AS-Skript VwGO [2009], Rdnr. 328).

K kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Sicherstellung im Rahmen der gegen den Kostenbescheid gerichteten Anfechtungsklage inzident stattfinden kann.

*„Weil in diesem Verfahren eine ausdrückliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Polizeimaßnahme nicht erfolgen kann, trägt diese Klagemöglichkeit dem Genugtungsinteresse des Klägers nicht ausreichend Rechnung (...)“*

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist mithin zulässig.

### B. Begründetheit der Klage

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist begründet, soweit die Sicherstellung rechtswidrig gewesen ist und Rechte des Klägers verletzt hat.

Als **Rechtsgrundlage** für die Sicherstellung kommt Art. 25 Nr. 1 PAG in Betracht. Da formelle Bedenken nicht bestehen, kommt es allein darauf an, ob materiell eine **gegenwärtige Gefahr** vorlag.

*„Die Vorschrift des Art. 25 Nr. 1 PAG über die Sicherstellung von Sachen knüpft ... an eine konkrete und gegenwärtige Gefahr an, setzt also für eine Sicherstellung von Fahrzeugen eine im Einzelfall bestehende Gefahr eines in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang drohenden Verkehrsverstoßes voraus. An dieser konkreten Gefahr fehlt es im vorliegenden Fall. Eine solche Gefahr besteht nur dann, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der nächsten Zeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist (...). Eine solche Prognoseentscheidung im Einzelfall kann nicht ... schematisch an die Höhe einer einmaligen oder zweimaligen Geschwindigkeitsübertretung geknüpft werden. Denn es gibt keinen Erfahrungssatz, dass ein von der Polizei ertappter ‚Verkehrssünder‘ sich generell unbelehrbar zeigt und von dem ihm angedrohten Bußgeldern, Fahrverboten und Punkten unbeeindruckt bleibt.“*

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Straßenverkehrsrecht vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldern und Fahrverboten (§§ 24, 25 StVG), ggf. bei wiederholten Verstößen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem sog. Punktesystem (§ 4 StVG) den normalen Verkehrsteilnehmer so nachhaltig beeindrucken, dass er von der **umgehenden Begehung erneuter Verkehrsverstöße** absieht. Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen gelten.

*„Ein solcher Ausnahmefall liegt etwa dann vor, wenn der Fahrzeugführer infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum enthemmt ist (...), wenn er weitere Verkehrsverstöße ausdrücklich ankündigt oder wenn er sich auf dem Weg zu einem unerlaubten Wettrennen befindet (...)“*

Im Normalfall bestehen dagegen keine Anhaltspunkte, dass das im StVG enthaltene System von Sanktionen und Präventivmaßnahmen wirkungslos bleibt. Eine solche Annahme widerspräche nicht nur der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern auch den grundlegenden Wertungen des Straßenverkehrsgesetzes.

*„Auch wenn die B 11 zwischen dem Kochel- und dem Walchensee einen Unfallschwerpunkt darstellt und auch wenn an den Unfällen Motorradfahrer überproportional beteiligt sind, können diese allgemeinen Tatsachen im konkreten Fall zur Begründung einer Wiederholungsgefahr nichts beitragen. Denn bei dem Kläger war – wie bei jedem normalen Verkehrsteilnehmer – zu erwarten, dass er **nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Verkehrskontrolle** erneut einen vorsätzlichen Verkehrsverstoß begehen würde. Art. 25 Nr. 1 PAG liefert daher keine Rechtsgrundlage dafür, an Unfallschwerpunkten bei erheblichen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung generell Fahrzeuge für einen oder mehrere Tage sicherzustellen.“*

- **Gefahr** ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in absehbarer Zeit ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (oder Ordnung) geschädigt würde.
- **Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn der Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht.

Nach § 40 Nr. 4 HSOG, § 61 Nr. 4 SOG MV, § 45 Nr. 4 SOG LSA ist eine Sicherstellung auch zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Sache zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verwendet werden soll. Dadurch wird zwar die Eingriffsschwelle gegenüber der Sicherstellungs-Generalklausel gesenkt, jedoch reichen auch dafür bloße Vermutungen und die bloße Möglichkeit einer solchen Tat nicht aus.



Da die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nicht vorlagen, ist die Maßnahme rechtswidrig gewesen und verletzt das Eigentumsrecht des K aus Art. 14 Abs. 1 GG. **Die Klage ist bzgl. der Sicherstellung begründet.**

## 2. Teil: Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Abschleppens

### I. Zulässigkeit der Klage

*„Zwar handelt es sich bei der Abschleppung des Motorrads um einen Realakt, so dass nur die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO in Betracht kommt. Der Kläger hat jedoch ein berechtigtes Feststellungsinteresse daran, die Rechtmäßigkeit dieses Realakts nachträglich prüfen zu lassen (...). Der Kläger wurde nicht nur durch die hoheitliche Anordnung der Sicherstellung, sondern auch durch die nachfolgende Verwahrung des Fahrzeugs benachteiligt und diskriminiert, so dass auch insoweit ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung besteht.“*

### II. Begründetheit der Klage

Zwar ermächtigt Art. 26 Abs. 1 S. 1 PAG die Polizei, sichergestellte Sachen in Verwahrung zu nehmen. Auch kann die Polizei nach Art. 26 Abs. 1 S. 3 PAG private Dritte mit der Aufbewahrung beauftragen.

*„Im vorliegenden Fall beruht die Verwahrung jedoch auf einer rechtswidrigen Sicherstellungsanordnung, so dass nach dem in der Lehre teilweise vertretenen Konnexitätsprinzip die Verwahrung schon deswegen rechtswidrig gewesen ist (vgl. Knemeyer, Polizei- und Sicherheitsrecht, 10. Aufl. 2004, Rdnr. 358). Anerkennt man dieses Konnexitätsprinzip nicht (vgl. Schmidbauer/Steiner a.a.O., Rdnr. 6 zu Art. 53 PAG m.w.N.) und geht man davon aus, dass angesichts der sofortigen Vollziehbarkeit der Sicherstellungsanordnung ein Verwahrungsverhältnis rechtmäßig begründet worden ist, erweist sich die Abschleppmaßnahme im vorliegenden Fall gleichwohl als rechtswidrig. Denn der Kläger hat schon vor der Abschleppmaßnahme einen Anspruch auf Herausgabe der Sache gehabt, so dass sein Fahrzeug nicht an einen anderen Ort gebracht werden durfte. Nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 PAG besteht ein Herausgabeanspruch, sobald die Voraussetzungen für eine Sicherstellung weggefallen sind. Dieser Anspruch ist Ausdruck des allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs und greift unabhängig davon ein, ob die Voraussetzungen einer Sicherstellung bei deren Erlass vorgelegen haben oder nicht (...).“*

Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen einer Sicherstellungsanordnung nicht vorgelegen haben, hatte K einen Anspruch auf sofortige Herausgabe seines Motorrads. Demzufolge sind das Abschleppen des Motorrads und die Verwahrung bei dem Abschleppunternehmen bis zum folgenden Montag ebenfalls rechtswidrig gewesen. Die Feststellungsklage ist auch diesbezüglich begründet.

## 3. Teil: Klage auf Aufhebung des Kostenbescheides

Die gegen den Kostenbescheid zulässigerweise erhobene **Anfechtungsklage** (§§ 40 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 1 u. 2, 68 ff. VwGO) ist gem. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO begründet, soweit der Kostenbescheid rechtswidrig und K dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

*„Zwar kann die Polizei nach Art. 28 Abs. 3 S.1 PAG für die Sicherstellung Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. ... Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Kostenerhebung des Weiteren davon abhängt, dass die Polizeimaßnahme rechtmäßig gewesen ist (...). Diese Einschränkung der Kostenerhebung wurzelt im allgemeinen Rechtsstaatsprinzip ... Da sich im vorliegenden Fall die Sicherstellung und die Abschleppmaßnahme als rechtswidrig erwiesen haben, ist folglich auch die Erhebung der dafür angefallenen Gebühren und Auslagen nicht zulässig.“*

Damit ist auch die Anfechtungsklage gegen den Kostenbescheid begründet.

**Horst Wüstenbecker**

Dasselbe gilt, wenn man mangels Erledigung nicht von einer Fortsetzungsfeststellungsklage, sondern von einer Anfechtungsklage ausgeht.

### Parallelproblem Verwaltungsvollstreckung

Für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung (und damit für die Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides) kommt es nach h.M. nur auf die Wirksamkeit des GrundVA, nicht auf seine Rechtmäßigkeit an (vgl. BVerwG RÜ 2009, 47, 48). Dementsprechend verbietet sich eine Inzidentprüfung des GrundVA bei der Prüfung des Kostenbescheids. Der GrundVA muss vielmehr eigenständig angefochten werden (keine Erledigung durch Vollzug, s.o.). Erst wenn der GrundVA von der Behörde oder vom Gericht aufgehoben worden ist, entfällt die Grundlage für den Kostenbescheid.

Nach der Gegenansicht hängt die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung von der Rechtmäßigkeit des GrundVA ab, wenn der GrundVA im Zeitpunkt der Vollstreckung noch nicht bestandskräftig ist. Zumindest soll dies für die Kostenebene gelten (vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 2 [2008], S. 30 f. u. 38).